

Die zutreffenden Plankennziffern sind durch das jeweils übergeordnete Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung festzulegen.

(3) An Stelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Plankennziffern können von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane andere Plankennziffern festgelegt werden, wenn diese die Leistungen der Betriebe besser zum Ausdruck bringen. Für die Festlegung anderer Plankennziffern ist die Zustimmung des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne erforderlich. Diese Zustimmung hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erfolgen.

(4) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds bei Überbietung und Übererfüllung der festgelegten staatlichen Plankennziffern können nur bis zur Höhe des in den Planentwürfen überbotenen bzw. in der Plandurchführung zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinns des Betriebes nach Erfüllung der Abführungsverpflichtungen an den Staat vorgenommen werden. Die Höchstzuführung zum Prämienfonds beträgt 900 M je Arbeiter und Angestellten (Vollbeschäftigteneinheiten [VbE]). Im Jahre 1971 für einzelne Betriebe höher festgelegte Begrenzungen bleiben weiter bestehen. Für die Berechnung der Höchstzuführungen ist die geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) zugrunde zu legen. Überschreitungen der Höchstzuführung sind nur zulässig, wenn es in anderen Rechtsvorschriften festgelegt wird.

(5) Minderungen des Prämienfonds bei Unterbietung bzw. Untererfüllung der dafür festgelegten staatlichen Plankennziffern erfolgen höchstens bis zu 20% des vorgegebenen bzw. geplanten Prämienfonds. Ist in Betrieben nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat die Zuführung zum Prämienfonds in Höhe von 80 % des geplanten Betrages nicht möglich, erfolgt die Finanzierung aus dem Gewinnfonds oder Reservefonds des übergeordneten Organs. Dabei dürfen 80 % des geplanten Prämienfonds nicht überschritten werden.

#### §4

### Finanzierung des Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds ist von den Betrieben zu erwirtschaften. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nettogewinn des Betriebes nach Erfüllung der Verpflichtungen zur Abführung von Nettogewinn an den Staat. Betriebe, die den Prämienfonds planmäßig nicht aus eigenem Gewinn finanzieren, erhalten die erforderlichen Mittel aus dem Gewinnfonds des übergeordneten Organs. Soweit Betriebe keiner WB unterstehen, erfolgt die Finanzierung aus den dafür im Plan festgelegten Finanzierungsquellen.

(2) Der Berechnung und Finanzierung des Prämienfonds sind nur die Nettogewinne zugrunde zu legen, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Betriebe beruhen. Dafür gelten die Finanzierungsrichtlinien des Ministeriums der Finanzen für die Volkswirtschaftspläne der einzelnen Jahre.

(3) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete Organe bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung ge-

stellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese Zuführungen können über die im §3 festgelegte Höchstzuführung hinausgehen.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

### Verwendung des Prämienfonds

#### §5

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind in Einheit mit der moralischen Anerkennung so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an der Steigerung der Produktion, der Erhöhung der Effektivität, am wissenschaftlich-technischen Fortschritt und am Wachstum der Arbeitsproduktivität materiell interessiert werden. Hervorragende Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb bei der

- Durchführung der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- Durchsetzung der Erfordernisse einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- produktiven Nutzung der Produktionsanlagen,
- Einsparung von Arbeitszeit, Arbeitskräften, Material und Energie,
- Senkung der Kosten, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Erschließung von Reserven für zusätzliche Produktion, insbesondere von Konsumgütern und Export,

sind sofort nach vollbrachter Leistung anzuerkennen.

(2) Die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die jeweils dafür vorgesehenen Mittel des Prämienfonds sind im Betriebskollektivvertrag festzulegen. Dabei ist zu vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen

- auftragsgebundene Prämien zur Anerkennung hoher kollektiver Leistungen, insbesondere bei Rationalisierungsvorhaben, der beschleunigten Überführung neuer Verfahren und Erzeugnisse in die Produktion sowie für Aufgaben der Forschung und Entwicklung,

- Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr

angewendet werden.

#### §8

(1) Die Werktätigen haben Rechtsanspruch auf Jahresendprämien, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Zahlung von Jahresendprämien an die Mitglieder der betreffenden Arbeit kollektive der Werktätigen muß im Betriebskollektivvertrag vorgesehen sein. Der Prämienfonds muß bei leistungsgerechter